

	Mitarbeiter-Informationsdienst Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen	AuB Besoldungsrecht Rechtsgrundlagen
--	---	---

	Verfassungsgerichtshof NRW erklärt Nullrunden 2013/14 für verfassungswidrig	2014.43
--	--	----------------

Der Verfassungsgerichtshof NRW (VGH) hat am 1. Juli 2014 - sehr zügig - über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 entschieden. Das Gesetz ist teilweise verfassungswidrig. Es verstößt gegen das in der Landesverfassung ebenso wie im Grundgesetz garantierte Alimentationsprinzip, soweit die Besoldungsgruppen ab A 11 betroffen sind. Das Urteil betrifft sowohl aktive als auch im Ruhestand befindliche Beamte und Richter, insgesamt etwa 80 % der Amtsträger des Landes. Das Land muss nun - hoffentlich nach vorherigen Gesprächen mit den Gewerkschaften – ein neues Besoldungsgesetz machen. Der massive Widerstand und die umfangreiche Rechtsverfolgung haben damit Erfolg gezeigt!

Das Urteil (s. Webcode 233290) hat sehr ausführlich zu den rechtlichen Grundlagen des Alimentationsprinzips Stellung bezogen. Zunächst gib es eine Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens (bis S. 18). Bis Seite 25 werden die Begründung des Antrags an den VGH und dann die jeweiligen Stellungnahmen von Landesregierung und Landtag ausgeführt. Unter B wird die Zulässigkeit des Normenkontrollantrages der Landtagsabgeordneten erläutert. Im Punkt C schließlich begründet das VGH seine Entscheidung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes bis zum Schluss des 48-seitigen Urteils.

Folgende Hauptargumente lassen sich ersehen:

- der Gesetzgeber hat die Übertragung des Tarifergebnisses von 5,6% bis A10 für richtig befunden; ein Indiz dafür, dass damit keine Überalimentation stattgefunden hat. Folglich können eine reduzierte Erhöhung und die Nullrunde bereits ab A13 nicht mehr amtsangemessen sein: "Wenn der Gesetzgeber von den Empfängern höherer Bezüge einen "Sparbeitrag" verlangt, muss er diesen wenigstens so staffeln, dass auch bei ihnen die Amtsangemessenheit der Alimentation gewahrt bleibt. Das schließt Sprünge von 3,6 % und 2 % zwischen benachbarten Besoldungsgruppen aus."
- Die vom Gesetzgeber in Bezug genommene angespannte Haushaltslage rechtfertigt die getroffene Regelung ebenfalls nicht. Zwar darf der Gesetzgeber die Finanzlage der öffentlichen Haushalte bei der Festsetzung der Besoldung berücksichtigen (s.o. II. 6.; BVerfGE 107, 218, 253 = juris Rn. 107). Er muss dabei aber das Alimentationsprinzip beachten. Die Schuldenbremse sei ebenfalls keine ausreichende Begründung für dauerhafte Ungleichbehandlung (die fehlende Erhöhung verbleibt ja im Gehaltssystem): "Besondere Umstände, die vergleichbar der Bewältigung der Folgen der Wiedervereinigung Deutschlands eine dauerhafte Ungleichbehandlung verschiedener Besoldungsgruppen in dem hier in Rede stehenden Ausmaß zu rechtfertigen vermögen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2013 - 2 C 49.11 -, juris Rn. 41), liegen nicht vor."
- der Verstoß gegen das Alimentationsgebot wird auch mit der Verletzung des Abstandsgebotes zwischen den Gehaltsgruppen erklärt: "Die zur Überprüfung gestellten gesetzlichen Bestimmungen begegnen auch unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots verfassungsrechtlichen Bedenken, weil die Abstände zwischen denjenigen Besoldungsgruppen, die eine Anhebung der Grundgehälter um bis zu 5,6 % erfahren haben, und den übrigen Besoldungsgruppen signifikant verringert worden sind. "

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft □ Landesverband Nordrhein-Westfalen Nünningstr. 11 □ 45141 Essen □ Telefon 0201/2 94 03-01 □ Telefax 0201/2 94 03-51	Redaktion: U. Lorenz Datum: 02.07.2014
---	---

- die Begründung von unterschiedlicher Betroffenheit der Steigerung der Lebenshaltungskosten, eines der Hauptargumente des Gesetzgebers, wird vom VGH anders eingeschätzt: auch die höheren Gehaltsgruppen werden von dieser Steigerung betroffen, was dann auch entsprechend berücksichtigt werden muss.

- zu den Folgerungen aus dieser rechtlichen Bewertung sagt das VGH: es bedeutet keine automatische rückwirkende Erhöhung der Besoldung; es gibt einen Spielraum bezogen auf die Haushaltslage und die Bewertung der Abstände: "In dem durchzuführenden Gesetzgebungsverfahren wird der Gesetzgeber die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben - insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Pflicht zur Anpassung der Bezüge an die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse - erneut zu prüfen haben. Dabei ist eine lineare Übernahme von Tarifabschlüssen ebenso wenig geboten wie eine völlige Gleichbehandlung aller Besoldungsgruppen oder der Bezüge der aktiven und der im Ruhestand befindlichen Beamten und Richter."

Auswertung des Urteils von der Abteilung Öffentlicher Dienst des DGB-Bundesvorstands:

Vermerk Urteil des VerfGH NRW zum Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Urteil vom 1. Juli 2014 - VerfGH 21/13)

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens:

Der VerfGH NRW hatte zu entscheiden, ob Art. 1 §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 mit der Verfassung vereinbar ist.

Prüfungsmaßstab:

Art. 4 Abs. 1 LV NRW i. V. m. Art. 33 Abs. 5 GG

Urteilsspruch:

Art. 1 §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 sei mit Art. 4 Abs. 1 LV NRW i. V. m. Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar, soweit die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der BesGr. A11 bis A16 sowie der BesO B, C, H, R und W betroffen sind.

Wesentliche Urteilsgründe (ohne Nennung der allg. zu beachten Maßgaben (im Urteil unter II. zu finden)):

- Art. 33 Abs. 5 GG sei über Art. 4 Abs. 1 LV NRW Bestandteil der Landesverfassung und damit unmittelbar geltendes Landesrecht.
- Die gestaffelte Anpassung der Bezüge führe zu einer Ungleichbehandlung von Angehörigen bis BesGr. A10 und den übrigen Besoldungsgruppen, ohne dass dafür ein sachlicher Grund gegeben sei. Damit liege ein evidenter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 LV NRW i. V. m. Art. 33 Abs. 5 GG vor. Im Einzelnen:
 - o Halte der Gesetzgeber für die BesGr. bis A10 aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Lage eine Erhöhung der Besoldung von 5,6% zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation für sachgerecht, dann dürfe er nicht ohne sachlichen Grund die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die BesGr. A11 und A12 auf 2% beschränken und schon ab BesGr. A13 auf jegliche Erhöhung der Grundgehaltssätze verzichten.
 - o Die Verringerung der prozentualen Erhöhung in der Summe um 3,6% bzw. um 2% zw. benachbarten Besoldungsgruppen sei evident und könne die Amtsangemessenheit der Alimentation der Benachteiligten nicht sichern.

- o Verlange der Gesetzgeber von EmpfängerInnen höherer Bezüge „Sparbeiträge“, so müsse er diese zumindest so staffeln, dass die Amtsangemessenheit ihrer Besoldung nicht tangiert wird. Schließlich treffe eine Steigerung der Lebenshaltungskosten auch die Betroffenen. Daher hätte der Gesetzgeber Sprünge in der Staffelung vermeiden und gleitende Übergänge vorsehen müssen.
- o Ein Sachgrund für die Ungleichbehandlung fehle. Der Gesetzesbegründung lasse sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber von einer Überalimentation der BeamtInnen ab BesGr. A 11 sowie der RichterInnen ausgegangen ist. Auch könne die Haushaltslage die vorgenommene Differenzierung nicht rechtfertigen. Gleiches gelte für die Vorwirkung der Schuldenbremse.
- o Die Verringerung der Abstände zw. den Besoldungsgruppen - insbes. zw. A10 und A11 - sei angesichts des zu berücksichtigenden Abstandsgebots verfassungsrechtlich bedenklich. Der Abstand habe sich zw. 2012 und 2014 um 35% und damit erheblich und auf Dauer - zumindest solange der Gesetzgeber nicht gegensteuert – verringert, ohne dass zugleich die Aufgabenbereiche der beiden Besoldungsgruppen geändert wurden. Berücksichtige man dabei noch, dass die Abstände zw. A9 und A10 sowie zw. A11 und A12 nahezu unverändert blieben, stelle sich die Entwicklung bei A10 und A11 als signifikante Verminderung dar.

Folgen:

Der VerfGH NRW stellte die Unvereinbarkeit der betroffenen Normen mit der Landesverfassung NRWs fest. Der Gesetzgeber muss nun nachbessern und beim anstehenden Gesetzgebungsverfahren die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben beachten. Dabei sei er jedoch nicht gehalten, dass Tarifergebnisse 1:1 zu übernehmen oder alle Besoldungsgruppen oder die Bezüge der aktiven und passiven BeamtInnen/RichterInnen gleich anzuheben.

Schlussfolgerung für andere Länder:

Diesem Urteil kommt eine Indizwirkung hinsichtlich vergleichbarer Gesetze zu. Dienstherren, die bei der letzten Besoldungsrunde ähnliche Regelungen wie die hier Streitgegenständlichen erlassen haben, sind daher gehalten, entsprechende Novellierungen vorzunehmen (betroffen sein dürfte Bremen). Zudem zeigt das Urteil allen Gesetzgebern, was bei Besoldungsanpassungsgesetzen rechtlich zulässig ist und was gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt (wenn auch nicht abschließend).

PM - 01.07.2014

DGB NRW: Landesregierung muss jetzt mit Gewerkschaften verhandeln

Zum Urteil des Landesverfassungsgerichts zum Besoldungsgesetz erklärt Andreas Meyer-Lauber, Vorsitzender des DGB NRW:

„Das Urteil des Landesverfassungsgerichts ist eindeutig: Die tiefen Einschnitte bei der Übertragung des Tarifergebnisses 2013 und die beschlossenen Nullrunden für den höheren Dienst sind verfassungswidrig. Der Gesetzgeber darf die Entwicklung der Gehälter von Lehrern, Polizisten und Richtern nicht willkürlich von der Haushaltslage abhängig machen. Der Landtag muss nun neu über die Besoldung entscheiden. Das ist ein klarer Erfolg der Gewerkschaften.

Dem Gesetzgeber hätte diese Schlappe vor Gericht leicht erspart werden können. Leider waren weder die Landesregierung noch die Regierungsfractionen bereit, mit den Gewerkschaften über eine für die Beschäftigten faire Lösung zu verhandeln, die gleichzeitig mit der Verfassung in Einklang steht. Ignoriert wurde auch das einhellige Urteil der Sachverständigen, die im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor der Unrechtmäßigkeit des Gesetzes gewarnt haben. Und auch der Protest tausender Lehrer, Polizisten und Richter ließ die Verantwortlichen bis zuletzt kalt.

Wir erwarten, dass die Landesregierung aus ihren Fehlern gelernt hat und nun endlich mit den Gewerkschaften in Verhandlungen eintritt.“

Pressemitteilung der GEW-NRW vom 01.07.2014

VGH kippt Sonderopfer für Beamtinnen und Beamte

Klarer Erfolg der Gewerkschaften

Genugtuung bei der GEW. Bemerkenswert eindeutig hat der NRW-Landesverfassungsgerichtshof das Besoldungsgesetz der Landesregierung für 'teilweise verfassungswidrig' erklärt. Damit hat das Gericht im Grundsatz die Rechtsposition der GEW bestätigt und der rigorosen Sparpolitik zu Lasten der Beamtinnen und Beamten einen Riegel vorgeschoben.

"Eine tolle Nachricht kurz vor Ferienbeginn für rund 135.000 Lehrkräfte. Es darf kein Sonderopfer für Lehrer und andere Beamte geben", freut sich Dorothea Schäfer, Landesvorsitzende der GEW, kurz nach Bekanntwerden der Entscheidung des VGH in Münster.

Aufgrund der Spielräume, die das Gericht dem Gesetzgeber bei der Besoldung einräumt, erwartet die GEW zügige Gespräche, wie dem Urteil entsprochen wird. Es sei klar, so Schäfer weiter, dass die 'Basta-Politik' der Landesregierung im Vorjahr zu einem massiven Vertrauensverlust bei den Beschäftigten im öffentlichen Dienst geführt hat. "Das darf sich nicht wiederholen! Mehr als 100.000 Widersprüche gegen das Gesetz sind ein deutliches Votum der Kolleginnen und Kollegen gegen diese Sparpolitik."

Ein weiterer Vertrauensverlust wäre die Folge, würde die Landesregierung nun die vor Gericht gescheiterte Variante einseitiger Sparpolitik durch bildungsfeindliche Stellenstreichungen ersetzen. Die bildungspolitischen Ziele der Landesregierung erlauben keine Stellenstreichungen. Stellenstreichungen zu Lasten der Schulen und der Lehrerinnen und Lehrer können keine politische Alternative für die nun vor Gericht gescheiterte Politik sein.